

"Einerlei Recht sei bei euch"

Autor(en): **Schädelin, Jacob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **89 (1995)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-143884>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Einerlei Recht sei bei euch»

*«Einerlei Recht sei (bei) euch,
gleich sei der Fremde, gleich der Einheimische,
denn ich, der Ewige, bin euer Gott.»
(Lev 24,22)*

Vor acht Jahren ist er nach Neuseeland ausgewandert, der Bauernsohn Gottfried aus dem Saanenland. Beim Abschied sagte ihm sein Vater: «Du gehst jetzt ins Ungewisse, du weisst nicht, wie viel du dort für deine Arbeit und deine Produkte erhalten wirst. Hier ist es sicher, was wir bekommen für die Milch; für das Schlachtvieh ist garantiert; wir wissen, was uns erwartet. Aber geh, du wirst deinen Weg schon machen.»

Vor kurzem erzählte mir der Vater, heute sei es gerade umgekehrt; schneller als er je gedacht hätte, sei es so gekommen, dass der Sohn in Neuseeland ungefähr wisse, was er für seine Arbeit und für seine Produkte lösen könne, er, der Vater, aber wisse es nicht mehr; und er wisse auch nicht mehr, ob einige seiner anderen neun Kinder nicht eines Tages unter den Langzeit-Arbeitslosen zu finden seien.

Es war nicht eine der sprichwörtlichen Klagen eines Bauern. Was mein Bekannter sagte, enthält vielmehr die Erkenntnis, dass der Ertrag auch fleissigster Arbeit den Lebensunterhalt plötzlich nicht mehr garantiert, dass Menschen aus solidem Bauern- und Mittelstand sehr schnell aus dem Lebenskreislauf herausgeworfen werden können und dann ohne Schutz dastehen. Mein Bekannter fügte hinzu: Wie muss es erst für die vielen sein, die nicht zum Bauern- und Mittelstand gehören?!

Mitte nächster Woche tritt das Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht in Kraft. Mit diesem Gesetz verlieren viele, die nicht zum Bauern- und

Mittelstand gehören, eben Fremde, den Schutz durch das Recht. Es wäre eine der Hauptaufgaben des Rechts und der Gesetze, die schwächeren und verletzlicheren Menschen zu schützen, zu verhindern, dass sie herausfallen aus der Gemeinschaft, zu garantieren, dass sie teilnehmen können an den Entscheidungen, am Leben. Ein Grundsatz, der den Schutz durch das Recht gewährleistet, galt bis jetzt unverbrüchlich auch in der Schweiz, der Grundsatz, den das dritte Buch Mose eben so formuliert: «Einerlei Recht sei bei euch, gleich sei der Fremde, gleich der Einheimische.» Doch dieser Grundsatz gilt von nächster Woche an bei uns nicht mehr unverbrüchlich.

Ich weiss, seit langem gibt es Unterschiede in den Gesetzen. Für Fremde und Einheimische gelten nicht die gleichen Regelungen und Vorschriften; denkt ans Stimmrecht! Aber noch nie wurde im Strafrecht ein Unterschied gemacht zwischen Einheimischen und Fremden. Straftat war Straftat – egal ob ein Schweizer oder ein Ausländer sie begangen hat. Das Gesetz bestrafte ein Delikt nicht strenger bei einem Ausländer als bei einem Schweizer. Das war eine wirksame Schutzmauer gegen Rassismus. – Nun tritt ein Gesetz in Kraft, das nur für Ausländer und Ausländerinnen gilt und das Strafen bis zu einem Jahr Gefängnis vorsieht, unter Umständen sogar für Leute, die gar keine eigentliche Straftat begangen haben. Der Grundsatz «Einerlei Recht» ist arg durchlöchert. Es gibt jetzt zweierlei Recht.

Ich will nicht jammern, wenn ich das sage. Ich will auch nicht beschuldigen.

Vielleicht haben ja nicht wenige von Euch am zweiten Advent ein Ja zu diesem Gesetz in die Urne gelegt. Das Gesetz ist angenommen und tritt bald in Kraft. Daran wollen wir nicht rütteln. – Aber ich möchte Besinnung über das, was da mit uns und an uns geschieht, Besinnung darüber, in was für einer Situation wir uns mit diesem Gesetz befinden, Orientierung darüber, was der Wille Gottes in dieser Situation ist und was wir zu tun haben.

Das Volk Israel hat immer wieder seine ganze Kraft aufbieten müssen, damit der Grundsatz «Einerlei Recht» auch bei ihm nicht ausser Kraft gesetzt oder durchlöchert wurde. Die Versuchung, zweierlei Recht einzuführen, ein Recht für die Einheimischen, und ein anderes, schlechteres Recht für die Fremden, wurde immer wieder akut.

Ein erstes Mal, als die Assyrer vom Zweistromland her ihre brutale Kriegsmaschine gegen Westen bewegten, sich die Völker des Nahen Ostens unterwarfen, den Nordstaat Israel mit der Hauptstadt Samaria flachwalzten und dabei ganze Flüchtlingsheere vor sich her trieben. Im noch verschonten Juda im Süden suchten die Flüchtlingsscharen Schutz und Überleben. In Jerusalem musste man schnellstens Unterkünfte bauen, neue Vorstädte für die Fremden entstanden, deren Reste man heute ausgräbt. Es muss Leute gegeben haben, die sich von diesen Fremden bedroht sahen und sie fortjagen wollten. Die besonnenen Kreise aber, die sich an der Geschichte Gottes mit dem Volk orientierten, verfassten in dieser Krisensituation ein neues Rechts- und Gesetzbuch. Und darin findet sich zweimal die Weisung: «Einen Fremden bedrücke nicht, quäle ihn nicht, denn Fremde wart ihr im Land Ägypten» (Ex 22,20; 23,9). Einerlei Recht also für beide!

Hundertfünfzig Jahre später kam es auch im Südstaat Juda zur Katastrophe. Wiederum bewegte sich eine Kriegsmaschine gegen Westen, diesmal die der Aufsteigermacht Babylon. Jerusalem wird flachgewalzt, die gesamte Oberschicht deportiert, Königshaus, Beamte, Priester, Techniker,

Grossgrundbesitzer, Intellektuelle. Was bleibt, sind geplünderte und verarmte Bauern, ein Land ohne funktionierende Einrichtungen und Verwaltung. Um die Krise zu bewältigen, entsteht wieder ein Rechts- und Gesetzbuch, wiederum mit ausführlichen Schutzbestimmungen für die Fremden im Land. Offenbar war die Versuchung gross, die eigene wirtschaftliche Misere, den eigenen Hunger dadurch zu lindern, dass man die fremden Mäuler überging. Doch dieses Rechtsbuch legt besonderen Nachdruck darauf, dass die wirtschaftliche Grundlage der Fremden gesichert wird (Dtn 14,28f.). Und an wichtiger Stelle wird der Gott gepriesen, der alle diese Weisungen gibt. Was für eine Preisung!

«Denn der Ewige, euer Gott, er ist der Gott der Götter, der Herr der Herren, die grosse, die starke, die furchtbare Gottheit...» Worin aber besteht diese Grösse, diese Stärke, diese Furchtbarkeit? Darin: «Er, der Ansehen nicht gelten lässt und Bestechung nicht annimmt, der der Waise und Witwe Recht schafft, der den Fremden liebt, ihm Brot und Gewand zu geben» (Dtn 10,17f.).

Ins Leben Gottes sind die Fremden unauslöschlich eingraviert. Wenn dieses Volk in seiner ausweglosen Lage noch etwas mit seinem Gott zu tun haben will, dann kann es also die Fremden nicht aus dem Schutz des Rechts entlassen. Einerlei Recht!

In der dritten grossen Rechtssammlung des Volkes Israel ist nochmals ausführlich von den Fremden die Rede. Eine wieder andere Supermacht hat Volk und Land im harten Würgegriff, die persische. Um jemand zu sein, um ein Stücklein Identität zu retten, klammern sich die Leute an das, was ihnen bleibt, was ihnen die Kolonialmacht gestattet: an den Gottesdienst, an die Opfer im kürzlich neu erbauten Tempel in Jerusalem, an die Feste. Was sollten da Fremde zu suchen haben?

Tamilen an der Erst-August-Feier? Doch auch in dieser neuen Krisensituation wird strikt daran festgehalten: Die Fremden dürfen nicht rausfliegen aus den lebensnotwendigen Beziehungen, aus dem gemeinschaftlichen Gefüge. Der Fremde soll am

Passafest und -mahl, dem Markenzeichen Israels, teilnehmen. Ja, nicht nur teilnehmen soll er, sondern da ein gerngesehener Gast sein. «Liebe den Fremden wie dich selbst», steht in diesem Rechtsbuch, streng neben dem bekannten Gebot: «Liebe deinen Nächsten wie dich selbst». Und als Zusammenfassung von allem eben unser Predigttext:

«Einerlei Recht sei (bei) euch, gleich sei der Fremde, gleich der Einheimische, denn ich, der Ewige, bin euer Gott.»

Weshalb hat Israel mit einer Hartnäckigkeit sondergleichen darauf beharrt, dass gerade in Krisensituationen die Fremden nicht ausgeschlossen werden dürfen und dass folglich auch in Recht und Gesetz kein Unterschied gemacht werden darf? Israel wusste: Sich selber sanieren dadurch, dass die Schwächsten und Wehrlosesten ausgeschlossen werden, das führt in den eigenen Ruin.

Meine Lebenskrise dadurch bewältigen, dass ich die Erfahrungen der eigenen Schwäche, des Versagens, der Verletzlichkeit, auch der Schuld, aus meinem Erinnern verbanne, sie förmlich rausschmeisse, das schädigt mich schwer. Denn das Beste im Leben, Liebe, empfangen ich nur, wenn ich die Schwäche bejahe, die Schwäche nämlich, über den anderen, die andere nicht zu verfügen. Das Beste empfangen ich nur, wenn ich also Fremdes anerkenne. Könnte ich denn je sagen, ich selber sei mir noch nie fremd gewesen? Nur so gibt es fruchtbare Spannung in mir. Und könnte ich je sagen, mein Freund, meine Freundin, meine Frau, mein Mann hätte nichts mir Fremdes an und in sich? Wollte ich ihm, wollte ich ihr alles Fremde rauben und abreißen, so wäre sie, wäre er ja gar kein Vis-à-vis, keine eigenständige Person, es käme nicht zur Liebe, sondern nur zu ewiger Selbstumarmung.

Israel wusste, erfuhr solches. Sein Gott, das Ur-Vis-à-vis, blieb immer auch ein Fremder; heilig ist das Wort dafür. Gerade deshalb entstanden im Kontakt mit diesem Gott immer wieder grosse Liebe und grosse Freiheit. Und deshalb setzte Israel in seinen Rechtsbüchern fest: «Einerlei Recht sei

(bei) euch, gleich sei der Fremde, gleich der Einheimische.»

Was machen wir nun aber? Das Gesetz über die Zwangsmassnahmen tritt nächstens in Kraft. Der Sündenfall, dass im Strafrecht an einer Stelle jetzt zweierlei Recht herrscht, ist nicht zurückzunehmen. Mir scheint, dass folgendes unsere Aufgabe sein kann:

Erstens: Belehrt durch die Bibel, so gut wir können, dazu helfen, dass dieses Gesetz so vorsichtig, auch so korrekt wie nur möglich angewendet wird; dass es nur angewendet wird bei Leuten, die tatsächlich ein Delikt begangen haben, ein Drogen delikt zum Beispiel; dass es aber nicht bei Asylbewerbern angewendet wird, denen nichts anderes vorzuwerfen ist als die Tatsache, dass sie sich hier in der Schweiz aufhalten. Die Kirchenleitungen der drei bernischen Landeskirchen wollen nächstens den Regierungsrat um solche Vorsicht und Weisheit bitten.

Zweitens: Dieses Gesetz ist aus der Angst entstanden, aus der Angst vor der Mafia, der Drogen- und Finanzmafia, die ja andernorts auf bestem Wege ist, ganze Staaten und Volkswirtschaften zu übernehmen. Wir können niemandem vorwerfen, dass er oder sie Angst bekommt. Bedrohliche Entwicklungen machen Angst. Aber wir können daran arbeiten, dass die Angst uns nicht lähmt und verleitet, uns zum Beispiel dazu verleitet, einen geheiligten Grundsatz des Rechts auszuhöhlen: Einerlei Recht!

Mein Bekannter im Saanenland hat es genau gespürt: Nicht mehr nur Fremde fallen aus den lebenswichtigen Beziehungen heraus, sodass sie ohne Aufenthaltsbewilligung wie verirrte Meteoriten in Europa herumkreisen müssen. Auch Leute aus dem solidesten Bauern- und Mittelstand fallen schneller, als wir dachten, heraus, bleiben zum Beispiel jahrelang arbeitslos. Der Grundsatz: «Einerlei Recht sei (bei) euch, gleich sei der Fremde, gleich der Einheimische», entpuppt sich als reiner Selbstschutz. Bald werden wir vielleicht auch vor den schweizerischen Habenichtsen Angst haben. Sie brauchten ja nur einmal ein we-

nig lauthals zu demonstrieren, auf ihre Lage aufmerksam zu machen und Farbbeutel an das Portal des Bundeshauses zu werfen. Soll dann, nur weil sie uns Angst einjagen, auch wegen ihnen zweierlei Recht eingeführt werden? Ein besseres für Leute mit Arbeit und ein schlechteres für solche ohne? Davor bewahre uns Gott. Damit wir die Kraft erhalten, solches verhindern zu helfen, wollen wir den Ewigen preisen:

«Er ist der Gott der Götter, der Herr der Herren, die grosse, die starke, die furchtbare Gottheit, er, der Ansehen nicht gelten lässt und Bestechung nicht annimmt, der der Waise und Witwe Recht schafft, der den Fremden liebt, ihm Brot und Gewand zu geben.»

(Predigt am 22. Januar 1995 in der Pauluskirche Bern)

Lukas Vischer

Menschenrechte und Minderheiten

Was die Friedensbewegung angesichts von Krieg und Hass in Ex-Jugoslawien unternimmt, werden wir immer wieder gefragt – besorgt oder in triumphierendem Unterton. Tatsächlich ist der Informationsstand über all die Aktionen, die auch von der Schweiz aus zu Frieden und Versöhnung im ehemaligen Jugoslawien unternommen werden, kläglich. So fand zum Beispiel auf Initiative des Hilfswerks der evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS) am 18./19. November 1994 im ökumenischen Jugendzentrum Feketic in der Vojvodina (Serbien) ein Seminar über «Menschenrechte und Menschenwürde» statt, ohne dass die Medien darüber berichtet hätten. «Zu harmlos angesichts des Krieges», lautete eine stereotype Ausrede. Immerhin ist es dem Seminar gelungen, führende Persönlichkeiten aus den verschiedenen einheimischen Kirchen, der jüdischen und muslimischen Gemeinden sowie von Menschenrechts- und Friedensgruppen aus der Vojvodina zu einem ökumenischen Gespräch zu vereinigen. Wir veröffentlichen im folgenden den Vortrag, den der Schweizer Theologe Lukas Vischer an diesem Seminar gehalten hat. Dass die Kirchen dazu da wären, die Menschenrechte und den Schutz der Minderheiten einzuklagen, nicht in erster Linie für sich selbst, sondern für die «andern», ist die zentrale Aussage dieses Referats.

Red.

Die Gefahr der selektiven Wahrnehmung

Nur mit grossem Zögern ergreife ich hier das Wort. Denn wer bin ich, um ausgerechnet hier von Menschenrechten und Menschenwürde zu sprechen! Ich komme aus der Ferne und bin mit den Verhältnissen in diesem Land nur indirekt vertraut. Ich habe manches gelesen. Ich habe mit Menschen gesprochen. Ich bin mir aber dessen

bewusst, dass solche Informationen unzureichend sind und kein vollständiges Bild ergeben. Um wirklich zu verstehen, muss man erlebt und erfahren haben. So bitte ich Sie, alles, was ich zu sagen habe, als Frage zu verstehen.

Wir möchten von Ihnen hören, wie die heutige Situation zu beurteilen ist. Wir möchten mit Ihnen zu einem tieferen Verständnis der Aufgaben kommen, die uns vom Evangelium her gestellt werden. Was